

04.06.92

In - Fz

17 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher
Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

A. Zielsetzung

Versorgungsrechtliche Absicherung von kommunalen Wahlbeamten "der ersten Stunde" im Beitrittsgebiet; allgemeine Regelung der Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Beitrittsgebiet als ruhegehaltfähige Dienstzeit für Beamte und Soldaten; Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Renten; besondere Ausgleichsregelungen für Soldaten.

B. Lösung

- Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für nicht wiedergewählte kommunale Wahlbeamte, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben; für jüngere Beamte Gewährung eines Übergangsgeldes.
- Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Beitrittsgebiet bis zum 2. Oktober 1990, soweit diese Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zugrunde gelegt werden; Ausschluß bestimmter Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend dem Tarifergebnis.

407/92

- Anrechnung von Renten auf den nicht erdienten Teil der Mindestversorgung.
- Gewährung eines einmaligen Ausgleichs für Soldaten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Zur Zeit nicht abschätzbar. Die anfallenden Kosten tragen die Kommunen im Beitrittsgebiet.

Zu Artikel 1 Nrn. 3 bis 6:

Durch die eingeschränkte Berücksichtigung von Vordienstzeiten werden Versorgungsleistungen vermindert.

Zu Artikel 2:

Durch die Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung werden Versorgungsleistungen, mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 7, vermindert. Durch die Einmalzahlung entstehen Gesamtkosten in Höhe von 21,51 Mio nach dem Jahre 2000.

04.06.92

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher
Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Juni 1992

021 (132) - 222 00 - Be 131/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

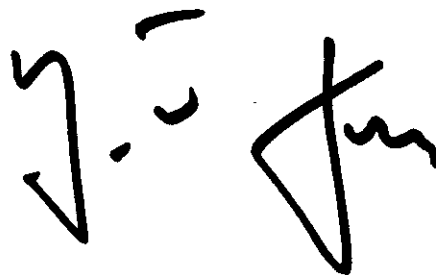
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung beamten- und soldaten-
versorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach
Herstellung der Einheit Deutschlands

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer' or similar, written in a cursive style.

Drucksache 407/92

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungs- rechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands vom

Auf Grund des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) und des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842) , zuletzt geändert durch, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

(Zweite Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

§ 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamtVÜV - vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 630), die zuletzt durch die Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- "1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurden und ihre Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, können einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter

Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen erhalten, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Soweit diese Beamten das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit."

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2
3. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 7 ersetzt:

"3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.

4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.

5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.
6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 7, 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrundegelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
7. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig."
4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8 und wird wie folgt gefaßt:
 - "8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind."

5. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

"9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Erhöhungsbeträge nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Witwen und Waisen. § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei Gewährung von Mindestversorgung keine Anwendung."

6. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefaßt: "Die Maßgaben der Nummern 3 bis 9 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt."

Artikel 2

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands

(Soldatenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung - SVÜV - vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1721) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Standort" die Worte "und am Tage vor der Begründung des Wehrdienstverhältnisses ihren Wohnsitz" eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden durch folgende Nummern 2 bis 7 ersetzt:

"2. Wehrdienstzeiten, die ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 5 oder 6 Anwendung findet.

3. Zeiten, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 22 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Berufssoldat ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 5 oder 6 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften regeln.

4. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 23, 24, 65 und 66 des Soldatenversorgungsgesetzes, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 5 oder 6 Anwendung findet.

5. Wehrdienstzeiten, Beschäftigungszeiten (§ 22 des Soldatenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 24, 65 und 66 des Soldatenversorgungsgesetzes), die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrundegelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 23 des Soldatenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
 6. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 und 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.
 7. Unbeschadet der Leistung nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, einen einmaligen Ausgleich. Dieser beträgt für jedes Jahr vom Zeitpunkt der Vollendung des Lebensjahres an, das der Zuruhesetzung vorausgeht, bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres eintausend Deutsche Mark. § 38 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2010.
- b. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.
- c. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefaßt:

"9. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Soldatenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 6 nicht ruhegehaltfähig sind."

d. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

"10. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 26 Abs. 7 des Soldatenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes die Versorgung das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 bis 4 des Soldatenversorgungsgesetzes, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen diesem Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Erhöhungsbeträge nach § 26 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Witwen und Waisen. § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes findet bei Gewährung von Mindestversorgung keine Anwendung."

e. Die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden Nummern 11 bis 18.

f. In der Nummer 11 werden die Worte "Nummern 8 und 9" durch die Worte "Nummern 12 und 13" ersetzt.

- g. In der Nummer 13 werden die Worte "Nummer 8" durch die Worte "Nummer 12" ersetzt.
- h. In der Nummer 16 werden die Worte "Nummern 10 und 11" durch die Worte "Nummern 14 und 15" ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Verteidigung

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung:

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 1

Nach der in den neuen Bundesländern geltenden Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 sind die kommunalen Wahlbeamten der ersten Wahlperiode für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt worden. Dieser Zeitraum läßt das Entstehen einer beamtenrechtlichen Versorgung schon deshalb nicht zu, weil die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG fünf Jahre beträgt, um einen Anspruch auf Ruhegehalt auszulösen.

Die Innenministerkonferenz hat deshalb den Bundesminister des Innern aufgefordert, diese Beamten "der ersten Stunde" versorgungsrechtlich abzusichern. Dies sieht die Vorschrift durch Gewährung eines dem Beamtenversorgungsrecht nachgebildeten Unterhaltsbeitrages an die kommunalen Wahlbeamten vor, die bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und nicht wiedergewählt werden. Dabei ist auch die zu erwartende Gebietsreform in den neuen Bundesländern berücksichtigt. Unter Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind die in § 18 a Sozialgesetzbuch IV genannten Leistungen zu verstehen (z.B. Arbeitsentgelt, Renten). Hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten wird auf die §§ 15 und 26 BeamtVG verwiesen. Danach steht die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages zwar grundsätzlich im Ermessen der Regelungsbehörde. Dieses Ermessen reduziert sich aber auf Null, wenn weder Erwerbs- noch Erwerbsersatzeinkommen bezogen wird. Jüngere Beamte erhalten an Stelle eines Unterhaltsbeitrages ein verbessertes Übergangsgeld. Hiermit sollen sie nach der Entlassung für eine gewisse Zeit wirtschaftlich gesichert werden, um ihnen die Suche nach einer anderen Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Die Regelung entspricht der für Professoren auf Zeit Ernannten nach § 67 Abs. 4 BeamtVG, die auch abweichend von § 47 BeamtVG ein Übergangsgeld bis zum Sechsfachen der Dienstbezüge vorsieht. Sie trägt den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung.

Zu § 2 Nr. 3 bis 6:

Die dort genannten Zeiten bis zum 2. Oktober 1990 wurden bereits in der Alterssicherung der ehemaligen DDR berücksichtigt. Die daraus erworbenen Rentenanwartschaften - auch aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR - sind zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Einer zusätzlichen Berücksichtigung dieser Zeiten in der Beamtenversorgung bedarf es daher nicht. Lediglich für die Fälle, in denen durch Vordienstzeiten die rentenrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt ist, können solche Vordienstzeiten bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Zu § 2 Nr. 7:

Zeiten einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder als Angehöriger der Grenztruppen als Teil der NVA sind in den Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR berücksichtigt und gelten durch die Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung. Sie scheiden deshalb schon nach Nr. 6 vielfach als ruhegehaltfähige Dienstzeiten aus. In Anlehnung an die besoldungsrechtliche Regelung wird in Abänderung der bisher geltenden Regelung in der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung die Anrechnung von Vordienstzeiten bei Arbeitnehmern im Beitrittsgebiet ausdrücklich und ohne Ausnahme als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit aufgrund einer persönlichen Systemnähe zur ehemaligen DDR in besonderer Funktion (in hauptamtlicher oder hervorgehobener ehrenamtlicher Funktion in SED, FDGB, FDJ, als Führungskraft im zentralen Staatsapparat oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation, als hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation oder als Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung) und für solche Zeiten, die einer für die Anrechnung ausgeschlossenen Tätigkeit vorausgegangen sind.

Zu § 2 Nr. 8:

Nummer 8 stellt klar, daß bei der Bestimmung der Höchstgrenze für die Anwendung des § 55 BeamtVG solche Zeiten außer Betracht bleiben, die nach Nummer 7 als berücksichtigungsfähige Zeiten ausgeschlossen sind.

Zu § 2 Nr. 9:

Aufgrund der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet erfaßt die Verbeamtung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Vielzahl von Personen, die nur noch einen Teil ihrer Lebensarbeitszeit dem Dienstherrn zur Verfügung stellen können. Dieser Personenkreis kommt vielfach in den Genuß der Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG. Der Zweck der beamtenrechtlichen Mindestversorgung dient der Sicherung des Existenzminimums bei Alter und Invalidität. Eine derartige Sicherung ist aber für den hier in Betracht kommenden Personenkreis nur nötig bis zu dem Zeitpunkt, ab dem dieser eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund seiner vorangegangenen Arbeitnehmertätigkeit erhält. Die Regelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten nach § 55 BeamtVG kann hier nur greifen, wenn die dort bestimmte Höchstgrenze auf den Betrag des erdienten Ruhegehaltes festgesetzt wird, denn auch hier treffen zwei Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen mit sozialen Bestandteilen zusammen. § 55 BeamtVG erfaßt jedoch diese Fälle vielfach nicht, weil die dort bestimmte Höchstgrenze nicht erreicht wird. Deshalb soll - unbeschadet des § 55 BeamtVG - die Rente auf denjenigen Teil der Mindestversorgung, der das erdiente Ruhegehalt übersteigt, angerechnet werden, wobei die Summe aus Versorgung und Rente das Niveau der Mindestversorgung nicht unterschreiten darf. Eine Anwendung des § 14a BeamtVG würde zu einer Aufhebung der Begrenzung und zu einer weiteren Kumulation von sozialen Bestandteilen führen.

Zu Artikel 2 § 1 Abs. 2 Nr. 2

Durch Änderung der Einberufungspraxis sollen auch Wehrpflichtige aus dem bisherigen Bundesgebiet in Standorte im Beitrittsgebiet einberufen werden. Für diese Soldaten sind die Gegebenheiten im bisherigen Bundesgebiet bestimmend; sie unterliegen nur in unwesentlichem Maße den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet, die eine Absenkung von Versorgungsleistungen rechtfertigen. Eine Anwendung der in § 2 genannten Maßgaben auf diesen Personenkreis ist daher nicht gerechtfertigt.

Diese Maßgaben finden aus denselben Gründen bereits derzeit keine Anwendung auf Soldaten, die aus dem bisherigen Bundesgebiet in das Beitrittsgebiet versetzt werden.

Zu § 2 Nr. 2 bis 5

Entspricht der Regelung unter Artikel 1 § 2 Nr. 3 bis 6.

Zu § 2 Nr. 6

Entspricht der Regelung unter Artikel 1 § 2 Nr. 7.

Zu § 2 Nr. 7

Die Regelung stellt einen pauschalen Ausgleich für den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von NVA-Vordienstzeiten bei solchen Berufssoldaten im Beitrittsgebiet dar, die wegen besonderer Altersgrenze vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausscheiden. Mit Rücksicht auf das Lebensalter und die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt werden Strahlflugzeugführer und Waffensystemoffiziere mit der besonderen Altersgrenze des 41. Lebensjahres ausgenommen.

Die Ausgleichsregelung erscheint für einen Zeitraum bis zum Jahr 2010 erforderlich.

Zu § 2 Nr. 8

Redaktionelle Folgeänderung

Zu § 2 Nr. 9

Entspricht der Regelung unter Artikel 1 § 2 Nr. 8.

Zu § 2 Nr. 10

Entspricht der Regelung unter Artikel 1 § 2 Nr. 9.

Zu § 2 Nr. 11 bis 18

Redaktionelle Folgeänderungen

Kosten:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Zur Zeit nicht abschätzbar. Die anfallenden Kosten tragen die Kommunen im Beitrittsgebiet.

Zu Artikel 1 Nrn. 3 bis 6:

Durch die eingeschränkte Berücksichtigung von Vordienstzeiten werden Versorgungsleistungen vermindert.

Zu Artikel 2 Nrn. 1 bis 6 und 8 bis 18:

Durch die Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung werden Versorgungsleistungen insgesamt vermindert.

407/92

Zu Artikel 2 Nr. 7:

Unteroffiziere (Altersgrenze 53. Lj.)

2.250 Soldaten x 7 Jahre x 1.000,-- DM = 15,75 Mio.

Offiziere des militärfachlichen Dienstes (Altersgrenze 54. Lj.)

900 Soldaten x 6 Jahre x 1.000,-- DM = 5,4 Mio.

Offiziere des Truppendienstes (Altersgrenze 58. Lj.)

180 Soldaten x 2 Jahre x 1.000,-- DM = 0,36 Mio.

Gesamtkosten für 3.330 Soldaten = 21,51 Mio.

In der Mehrzahl der Fälle entstehen diese Kosten erst nach dem Jahre 2000.

Preiswirkungsklausel:

Die preislichen Auswirkungen infolge Mehr- oder Mindernachfrage aufgrund von Einkommensveränderungen auf der Basis von Einkommensneuberechnungen lassen sich im Vorhinein nicht quantifizieren. Die Nachbesserungen dürften aber abgesehen von Einzelfällen insgesamt so gering sein, daß keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamtVÜV - vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 630), die zuletzt durch die Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurden und ihre Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Soweit diese Beamten das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit."

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 7 ersetzt:

"3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat."

4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.
5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.
6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 7, 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrundegelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
7. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig."

- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8 und wird wie folgt gefaßt:

"8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind."

- e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

"9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Erhöhungsbeträge nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen. § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei Gewährung von Mindestversorgung keine Anwendung."

- f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefaßt: "Die Maßgaben der Nummern 3 bis 9 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt."
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "31. Dezember 1992" durch die Worte "31. Dezember 1994" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- "Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auch auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes angewandt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "31. Dezember 1992" durch die Worte "31. Dezember 1994" ersetzt.'

Zu Artikel 2

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Nr. 10 SVÜV)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d ist § 2 Nr. 10 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Zahlbar bleibt mindestens das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 bis 4 des Soldatenversorgungsgesetzes zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes."

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

c) In Satz 5 sind die Worte

"Die Sätze 1 bis 3"

durch die Worte

"Die Sätze 1 bis 4"

zu ersetzen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 3 Abs. 2 SVÜV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "31. Dezember 1992" durch die Worte "31. Dezember 1994" ersetzt.'

6. Zu Artikel 2 Nr. 4 - neu - (§ 4 Abs. 1 und 3 SVOV)

In Artikel 2 ist nach der neuen Nummer 3 folgende Nummer 4 - neu - anzufügen:

'4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auch auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes angewandt."

- b) In Absatz 3 werden die Worte "31. Dezember 1992" durch die Worte "31. Dezember 1994" ersetzt.'

Begründungen:

Zu Artikel 1

- zu Nummer 1 Buchstabe a

Die über fünfzigjährigen kommunalen Wahlbeamten sollen einen verpflichtenden Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Eine Ermessensregelung ist unzureichend. Sie birgt die Gefahr, daß in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den jungen Ländern das Ermessen unterschiedlich ausgeübt wird. Durch die vorgeschlagene Änderung - "erhalten einen Unterhaltsbeitrag" statt "können erhalten" - wird der Grundsatz der Gleichbehandlung sowie die Rechtssicherheit besser gewährleistet.

- zu Nummer 1 Buchstabe b, c, d und f

- Regierungsvorlage -

- zu Nummer 1 Buchstabe e

Das in der Verordnung nach Anwendung des § 55 BeamtVG vorgesehene Ruhen der Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung schafft für im Beitrittsgebiet ernannte Beamte einen weiteren Ruhenstatbestand. Dieser kann dazu führen, daß auch das unterhalb der Mindestversorgung liegende "erdiente Ruhegehalt" teilweise bzw. bei entsprechender Fallkonstellation in voller Höhe ruht. Insbesondere im letztgenannten Fall führt dies dazu, daß bei einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren die Altersversorgung dieser Beamten allein auf der gesetzlichen Rentenversicherung beruht. Die im Beamtenverhältnis verbrachten Dienstzeiten führen somit zu keiner Erhöhung der Gesamtversorgung.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird daher angeregt, nach Anwendung des § 55 BeamtVG die Zahlung des erdienten Ruhegehaltes zuzulassen.

(Sätze 1 bis 3 und 6 = Regierungsvorlage)

- zu Nummer 2 und 3 Buchstabe b

Die Regierungschefs der Länder haben am 25. Juni 1992 beschlossen, die Bundesregierung um Fortsetzung der Verwaltungs- und Justizhilfe der alten Länder zu bitten, da der Aufbau in den neuen Ländern auch nach 1992 qualifizierter Unterstützung durch Beamte und Richter aus den alten Ländern bedarf.

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) werden die finanziellen Anreize für Beamte und Richter sowie für Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand, die Aufbauhilfe in den neuen Ländern leisten, zeitlich fortgeschrieben. Bisher können diese finanziellen Anreize (erhöhte Berücksichtigung der Zeit einer Tätigkeit in den neuen Ländern als ruhegehaltfähige Dienstzeit, Anhebung der anrechnungsfreien Höchstgrenze auf 130 v.H. der Summe von Ruhegehalt und Verwendungseinkommen) nur in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1992 begonnen wird. Nunmehr gilt der 31. Dezember 1994 als neuer Stichtag.

- zu Nummer 3 Buchstabe a

Aus sozialen Erwägungen und unter besonderer Berücksichtigung des Gleichheitssatzes erscheint es erforderlich, die erhöhte Höchstgrenze nach § 4 BeamtvöV beim Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit im Rahmen von Aufbauhilfe bei der Mindestkürzungsgrenze ebenso zu berücksichtigen wie bei der allgemeinen Höchstgrenze des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen, so daß in Fällen der Mindestkürzungsgrenze in gleichem Verhältnis wie bei der allgemeinen Höchstgrenze das Gesamteinkommen des Versorgungsempfängers durch Hinzuverdienst aus einer Tätigkeit im Rahmen von Aufbauhilfe verbessert werden kann.

Im übrigen wurde der Verordnungstext lediglich rechtsförmlich angepaßt.

Zu Artikel 2

Die Änderungen zu Artikel 2 entsprechen den Änderungen unter Artikel 1 und stellen die regelungsgleiche Übernahme in die SVÖV dar.